

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Stand: Dezember 2019

1. Anmeldevoraussetzungen

Die Bestellung der Standfläche/des Komplettstandes ist nur unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars auf der Veranstaltungswebsite möglich, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich bestätigt abzusenden ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller in allen Teilen die Ausstellungsbedingungen des Veranstalters an. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter vor, Aussteller zukünftig von der Ausstellung auszuschließen.

2. Standflächenvermietung

Der Aussteller erhält nach Eingang seiner Anmeldung vom Veranstalter zunächst eine schriftliche Eingangsbestätigung. Eine schriftliche Anmeldebestätigung mit Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter Anfang April des Veranstaltungsjahres. Aufgrund des begrenzten Platzangebotes im Eurogress Aachen kann ein Standplatz nicht garantiert werden. Die Vergabe der Standflächen erfolgt nach Schluss der Anmeldung am 31. Januar eines jeden Jahres, durch den Veranstalter. Eine Priosierung nach Eingangsdatum findet nicht statt. Eine Teilnahme an der Ausstellung in den Vorjahren garantiert keinen Standplatz im aktuellen Jahr. Eine auch nur teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

3. Standgestaltung

Der Veranstalter hat mit der von ihm beauftragten Messebaufirma „top Messebau GmbH“ die Bestimmung über Standbau und Standgestaltung festgelegt, zu deren Einhaltung der Aussteller verpflichtet ist. Der zugewiesene Stand kann bei Nichteinhaltung in Breite, Tiefe und Höhe den örtlichen Bauvorschriften angepasst werden. Zusätzliche Einbauten und Ausstattungen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind mit der beauftragten Messebaufirma abzusprechen.

Bitte beachten Sie besonders folgende Bedingungen:

- Alle Standbaupläne sind via E-Mail bis spätestens Anfang September des Veranstaltungsjahres bei der top Messebau GmbH einzureichen
- Der Messestand sollte größtenteils über offene, transparente Seitenwände verfügen
- Beim Verlegen von Bodenplatten sind abgeschrägte Abschlusskanten zwingend vorgeschrieben
- Die Standardbauhöhe beträgt 250 cm. Abhängig von der Standposition sind abweichende Bauhöhen nach Rücksprache möglich
- Die vorgeschriebenen Auf- und Abbauezeiten sind unbedingt einzuhalten.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

4. Ausstellungsgüter

Alle Exponate sind in der Anmeldung aufzuführen bzw. dem Veranstalter bis zum 15. März des Veranstaltungsjahres mitzuteilen. Die Zulassung bei vorangegangenen Veranstaltungen bedeutet nicht automatisch eine erneute Zulassung. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

5. Haftung oder Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für jegliche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw. am ausstellereigenen oder gemieteten Gut oder Schädigungen von Personen, auch wenn ein Verschulden des Ausstellers oder seiner Hilfspersonen nicht vorliegt. Es wird jedem Aussteller empfohlen, gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser und Witterungsschäden, Beschädigungen usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für Beschädigungen z.B. durch Anstriche oder Bekleben von Hallenteilen, Klebstoffresten auf dem Hallenboden, Nageln oder Bohren in Böden, Wände oder Decken.

6. Vertragsauflösung

Aussteller, die angemeldet sind und vom Veranstalter die schriftliche Zusage erhalten haben, können aus dem Vertragsverhältnis bis zum 30. April des Veranstaltungsjahres kostenfrei entlassen werden. Nach diesem Termin schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 35 % der Standmiete. Nach dem 1. Juli des Veranstaltungsjahres schuldet der Aussteller, unabhängig von einem Schadensnachweis des Veranstalters, die Zahlung in Höhe von 100 % der Standmiete.

7. Nebenkosten

Stromanschluss und -bedarf, Standreinigung, Telekommunikation, Entsorgung und Transportaufträge werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt (Bestellformulare durch die top Messebau GmbH). Die Abrechnung von Stromanschluss und -bedarf, Standreinigung, Telekommunikation und Entsorgung erfolgt durch die top Messebau GmbH. Die allgemeinen Entsorgungskosten (von jedem Aussteller zu entrichten) betragen je nach Standgröße:

| | |
|---------------------------|-----------------------|
| bis 10 m ² : | 3,00 €/m ² |
| 11 – 25 m ² : | 2,80 €/m ² |
| 26 – 40 m ² : | 2,60 €/m ² |
| 41 – 60 m ² : | 2,40 €/m ² |
| 61 – 80 m ² : | 2,20 €/m ² |
| 81 – 100 m ² : | 2,00 €/m ² |

Die Abrechnung der Transportkosten erfolgt durch die Spedition Schenker AG.

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

8. Zahlungskonditionen

Der Aussteller ist verpflichtet, die Gesamtmiete bis spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an den Veranstalter zu überweisen. Wird die Rechnung nicht oder nicht vollständig beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller den Zutritt zu seiner Standfläche zu verwehren. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz der Bundesbank zu zahlen.

9. Anmeldung von Standbetreuern

Die Anmeldung der in der Ausstellungsbuchung inkludierten kostenfreien Standbetreuer muss bis zum 15. August des Veranstaltungsjahres erfolgen. Nach diesem Datum eingehende Standbetreuer-Anmeldungen können nur noch angenommen werden, wenn die Grenze der maximalen Teilnehmerzahl der Veranstaltung noch nicht erreicht ist. Zudem wird für Standbetreuer-Anmeldungen, die nach dem 15. August eingehen, eine Gebühr aufgrund von Fristüberschreitung in Höhe von 50 € (zzgl. MwSt.) erhoben.

Die Anzahl der Standbetreuer ist abhängig von der gebuchten Standgröße:

< 50qm = 2 Standbetreuer

> 50qm = 3 Standbetreuer

außerordentliche Standfläche von < 10qm = 1 Standbetreuer